

Praktikantenamtsleitung

Fakultät Informatik / Bachelor-Studiengänge:

Wirtschaftsinformatik (WIN)

Gesundheitsinformatik (GIB)

Angewandte Informatik (AIN)

RICHTLINIEN zur Tätigkeit im Praktischen Studiensemester (PSS)

1. ZUGANGSVORAUSSETZUNG

Zugangsvoraussetzung für das praktische Studiensemester ist die bestandene Bachelor-Zwischenprüfung.

2. INHALT DES PSS

Das PSS ist unterteilt in drei Module A, B und C. Das PSS wird erst dann anerkannt, wenn alle drei Module in der genannten Reihenfolge erbracht sind. Inhalte und Reihenfolge der Module können nur mit Zustimmung des Praktikantenamtes verändert werden.

Modul A: Blockveranstaltung zur PSS-Vorbereitung / an der HTWG

Zur Vorbereitung des PSS findet im Laufe des 2. Semesters (AIN) bzw. des 3. Semesters (WIN und GIB) eine Blockveranstaltung statt. Diese Veranstaltung, die als Blockveranstaltung nach einem gesonderten Zeitplan durchgeführt wird, beinhaltet die Themen **Bewerbungstechniken und –verfahren und Präsentationstechniken**. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist **Pflicht** und wird durch den **Laufzettel** des Praktikantenamtes belegt.

Modul B: PSS im Betrieb / Zeitraum 6 Monate (mindestens 95 Präsenztage sind nach Ablauf nachzuweisen)

Zu diesem Zeitpunkt, ca. 1 Jahr vor dem Studienabschluss, sollten die Studierenden in selbstständiger Arbeit das im Studium bislang erlangte Wissen in der Praxis anwenden. Diese selbstständige Arbeit soll an einem kleineren **Projekt** oder als Mitarbeit an einem größeren Projekt stattfinden.

Die Tätigkeit wird in der Regel im Inland durchgeführt. Eine Durchführung der Tätigkeit im Ausland wird jedoch begrüßt.

Modul C: Blockveranstaltung zur PSS-Nachbereitung / an der HTWG

Im Semester, das direkt nach dem PSS im Betrieb folgt (d.h. in der Regel bei AIN im 5. Semester und bei WIN und GIB im 6. Semester), findet diese Blockveranstaltung nach einem gesonderten Zeitplan statt, bei der die Studierenden ihr PSS in Form **eines Posters und eines Kurzreferats** darstellen. Hinweise zur Gestaltung des Posters und des Referats sind dem **Sonderblatt** des Praktikantenamtes zu entnehmen (Hinweise zur Nachbereitung des PSS). Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist **Pflicht**. Außerdem ist ein PSS-Bericht (siehe 4.2) anzufertigen.

Den Schein zum PSS erhält man nur, wenn alle Teile (A, B und C) anerkannt worden sind.

3. PRAKTIKANTENVERTRAG

Vor Beginn der Tätigkeit schließen die Studierenden mit dem Betrieb einen Ausbildungsvertrag ab. Ein Exemplar der vorliegenden Richtlinien zum Praktischen Studiensemester ist vor Vertragsabschluss dem Betrieb zu übergeben. Die Richtlinien sind insoweit Gegenstand des Praktikantenvertrages, in dem der Betrieb erklärt, zur Durchführung des Praktischen Studiensemesters in der Lage zu sein.

Ein Exemplar des Praktikantenvertrages ist von den Studierenden zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung des PSS unverzüglich dem Sekretariat Praktikantenamt IN vorzulegen.

4. ANERKENNUNG DES PSS

4.1 Betreuung am PSS-Platz

Zwecks Betreuung werden in den meisten Fällen die Studierenden am PSS-Platz besucht. Aus diesem Grunde müssen der PSS-Ort, -Firma und Abteilung usw. dem Praktikantenamt – anhand des **Info-Blattes zum PSS** – mitgeteilt werden.

4.2 PSS-Bericht

Die Studierenden schreiben einen **Bericht** über den betrieblichen Teil (B) ihres PSS in fachbezogener Aufgliederung und beschreiben darin den Inhalt ihrer Tätigkeit. Dieser Bericht besteht aus einer **schriftlichen Arbeit** im Umfang von ca. 20 bis 25 DIN A 4-Seiten **und einem Poster**. Das Poster sollte den Namen des Studierenden, den Studiengang, Firma, Ort, Zeitraum, Ziele, Haupttätigkeiten und Ergebnisse des Praktikums aufzeigen.

Der PSS-Bericht wird zusammen mit dem Tätigkeitsnachweis (siehe 4.3) des Betriebes spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters online in Moodle eingereicht. Die Abgabe des Posters erfolgt

ebenfalls online, zu einem Stichtag, der zuvor vom Praktikantenamt bekannt gegeben wird

4.3 PSS-Tätigkeitsnachweis

Am Ende des Praktischen Studienseesters (ggf. auch bei vorzeitiger Beendigung des Praktikums) stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Präsenztage und Fehlzeiten ausweist. Zur Anerkennung des PSS müssen mindestens 95 Präsenztage erreicht worden sein.

4.4 Anerkennung des PSS

Der Bericht des betreuenden Professors, der PSS-Bericht (4.2), der Tätigkeitsnachweis (4.3) sowie die Teilnahme an den Blockveranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung dienen als Nachweis des erfolgreichen Ablaufs des Praktischen Studienseesters. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Anerkennung des Praktischen Studienseesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss der Hochschule.

5. ALLGEMEINE INFORMATION

5.1 Bewerbung

Die Studierenden wählen sich den für ihr PSS geeigneten und einschlägigen Betrieb grundsätzlich selbst aus. Zur Unterstützung erhalten sie vom Praktikantenamt eine Auflistung von Firmen, die bisher schon Plätze für PSS bereitgestellt haben.

Wählen sich die Studierenden einen Betrieb aus, der bisher noch keine Studierenden für das Praktische Studienseester hatte, ist eine Rücksprache mit der Praktikantenamtsleitung zu nehmen.

Die Studierenden sollen in der Regel etwa zwei Semester vor Beginn ihres Praktischen Studienseesters mit den Bewerbungen an die Firmen beginnen.

5.2 Dauer

Laut Studien- und Prüfungsordnung der HTWG Konstanz (§8 Abs. 2) ist die Dauer des Praktischen Studienseesters **6 Monate** (zur Anerkennung des PSS müssen mindestens 95 Präsenztage erreicht worden sein). Zur Erfüllung dieser Praxisdauer stehen in etwa folgende Zeiträume zur Verfügung:

im Sommer-Semester ca. vom 15.02. - 30.9., d. h. ca. 31 Wochen,

im Winter-Semester ca. vom 01.08. - 10.3., d. h. ca. 31 Wochen.

Es soll ein Arbeits- bzw. Praktikantenvertrag über 6 Monate abgeschlossen werden. So verbleiben - aus Erfahrung - nach Abzug der Feier- und Urlaubstage die erforderlichen mindestens 95 Präsenztage.

5.3 Versicherungen

Laut Gesetz sind die Studierenden aufgrund ihrer Immatrikulation im Praktischen Studiensemester gegen Unfall im Betrieb versichert.

Der Betrieb braucht die immatrikulierten Studierenden in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung sowie gegen einen betrieblichen Unfall nicht zu versichern.

Für die Dauer des Praktischen Studiensemesters besteht die studentische Krankenversicherung bzw. die Mitgliedschaft in einer Familienversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung weiter.

Hinweis: Bitte informieren Sie sich vor Beginn Ihres Praxissemesters bei Ihrer zuständigen Krankenkasse über die gesetzlichen Regelungen.

Stand: 04.11.2022